

ENTWURF

Jahrgang 2018

Ausgegeben am xx. xxxxxx 2018

xx. Gesetz: Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG, Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG, LGBI. für Wien Nr. 39/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. xx/2018, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Krankentransport mit einem Krankentransportdienst im Sinne des Abs. 1 ist jedenfalls dann notwendig, wenn

1. kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen im Rahmen eines Transports einer medizinisch indizierten Betreuung oder Versorgung bedürfen,

2. zur Herstellung der Transportfähigkeit kranker, verletzter oder sonstiger hilfsbedürftiger Personen Maßnahmen, die eine aktive, körpernahe Arbeit mit oder an den zu befördernden Personen erfordern, wie insbesondere das fachgerechte Heben, Tragen, Umlagern oder Stabilisieren, medizinisch erforderlich sind,

3. es medizinisch erforderlich ist, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen liegend oder sitzend unter Einsatz eines Tragsessels oder einer Krankentrage oder von Geräten zum Immobilisieren (z.B. Schienen, Vakuummatrizen) fachgerecht zu transportieren,

4. besondere Hygiene- oder Desinfektionsmaßnahmen vor dem Transport, während des Transports oder nach dem Transport von Personen, insbesondere von immungeschwächten oder infektiösen Personen, notwendig sind,

5. aus hinreichendem Grund anzunehmen ist, dass kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen während des Transports nicht auf Grund einer Zustandsverschlechterung, insbesondere bei auftretenden Akutsituationen, einer fachgerechten Versorgung einschließlich der Verabreichung von Sauerstoff oder einer qualifizierten Durchführung von lebensrettenden Sofortmaßnahmen bedürfen,

6. wegen des psychischen Gesundheitszustandes der zu befördernden Person eine Selbstgefährdung oder eine Gefährdung Dritter nicht auszuschließen ist oder

7. sonstige vom Tätigkeitsbereich der Sanitäter gemäß dem Sanitätergesetz - SanG, BGBl. I Nr. 30/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2018, umfasste Handlungen erforderlich sind.“

2. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen, sofern die zu befördernden Personen keiner fachgerechten Versorgung, Hilfe oder Betreuung durch Sanitäter bedürfen:

1. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, zu deren Durchführung der Betreiber nach gewerberechtlichen Vorschriften berechtigt ist, soweit es sich nicht um Krankentransporte oder Rettungsdienstesätze nach diesem Gesetz handelt,

2. die gewerbsmäßige Beförderung von Menschen mit Behinderung, zu deren Durchführung der Betreiber nach gewerberechtlichen Vorschriften berechtigt ist, und für welche vor dem Transport, während des Transports oder nach dem Transport keine medizinische Notwendigkeit einer Betreuung durch Sanitäter gegeben ist, und

3. innerbetriebliche Hilfs- und Rettungsdienste.“

3. § 10 samt Überschrift lautet:

„Bezeichnungsschutz

§ 10. Die Verwendung von Bezeichnungen, die den Anschein erwecken, dass es sich um einen Rettungs- oder Krankentransportdienst handelt oder dass Transportdienstleistungen im Sinne des

vorliegenden Gesetzes mit entsprechender Bewilligung erbracht werden, ist ausnahmslos den nach diesem Gesetz berechtigten Rettungs- und Krankentransportdiensten vorbehalten.“

4. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bewilligung eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes erlischt, wenn

1. der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach rechtskräftiger Bewilligung aufgenommen wird, oder

2. der Betrieb nach einer Unterbrechung gemäß § 15 Abs. 8 nicht nachweislich innerhalb eines Jahres ab Beginn der Betriebsunterbrechung wieder aufgenommen wurde.“

5. § 12 samt Überschrift lautet:

„Änderung

§ 12. (1) Folgende Änderungen eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes bedürfen der Bewilligung des Magistrats:

1. Verlegung der Einsatzleitstellen oder Einsatzstellen,
2. Errichtung zusätzlicher Einsatzleitstellen oder Einsatzstellen,
3. Auflassung der Einsatzleitstellen oder Einsatzstellen,
4. Übertragung auf einen neuen Rechtsträger,
5. Einstellung des Rettungs- oder Krankentransportdienstes,
6. Änderung des ärztlichen Leiters,
7. Änderung der Bezeichnung,
8. Änderung der Anzahl der Transportmittel,
9. wesentliche bauliche Änderungen.

(2) § 6 Abs. 2, 3 und 4, § 8 Abs. 2, 3 und 4, § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 gelten sinngemäß. Auf Verlangen sind dem Magistrat weitere Unterlagen vorzulegen, die zur umfassenden Beurteilung der Änderung und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bewilligung erforderlich sind.“

6. § 14 Abs. 4 Z 6 lautet:

„6. Abschriften oder Ablichtungen von Unterlagen und Aufzeichnungen anzufertigen oder zu verlangen.“

7. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Soweit es zur Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung gemäß § 32 Abs. 1 und 1a, erforderlich ist, sind die Organe des Magistrats sowie von diesen beigezogene Personen, wie insbesondere Sachverständige, berechtigt, im Sinne des Abs. 4 Z 1 bis 6 auch gegen nicht nach diesem Gesetz bewilligte oder berechtigte Betriebe, Einrichtungen und Personen vorzugehen.“

8. Nach § 14 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, den Organen des Magistrats und den von diesen beigezogenen Personen die Befugnisse nach Abs. 4 und 5 zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.“

9. Nach § 15 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Rettungs- und Krankentransportdienste haben dem Magistrat eine Betriebsunterbrechung drei Monate vorher unter Angabe des Datums des Beginns und der Dauer anzuzeigen. Der Betrieb darf höchstens für die Dauer von einem Jahr unterbrochen werden.“

10. In § 29 Abs. 5 wird der Ausdruck „Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch den Ausdruck „Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018,“ ersetzt.

11. In § 32 Abs. 1 Z 3 wird der Ausdruck „§ 2 Abs. 1“ durch den Ausdruck „§ 2“ ersetzt.

12. § 32 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. Entgegen § 12 Abs. 1 Änderungen ohne Bewilligung des Magistrats durchführt;“

13. In § 32 Abs. 1 Z 8 wird der Ausdruck „§ 14 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 14 Abs. 6“ ersetzt.

14. Nach § 32 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Das Anbieten einer zum Aufgabenbereich eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes gehörenden Tätigkeit wird der Durchführung von Aufgaben eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes im Sinne des Abs. 1 gleichgehalten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Ziele:

Mit der Novellierung des Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetzes – WRKG sollen notwendige Klarstellungen bezüglich der Abgrenzung von Tätigkeiten der Rettungs- und Krankentransportdienste nach diesem Gesetz zu den Tätigkeiten der Fahrtendienste nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG, BGBl. Nr. 112/1996 in der geltenden Fassung, getroffen werden. Weiters soll der Bezeichnungsschutz ausgeweitet werden und das Anbieten von unzulässigen Tätigkeiten eines Rettungs- und Krankentransportdienstes unter Verwaltungsstrafsanktion gestellt werden. Auf Grund der Verwaltungspraxis sollen notwendige Adaptierungen der Verfahrensbestimmungen erfolgen.

Inhalt:

- Der Krankentransportdienst wird präzisiert.
- Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes werden präzisiert.
- Der Bezeichnungsschutz wird begrifflich erweitert.
- Für Änderungen von Rettungs- und Krankentransportdiensten wird ein Bewilligungsregime eingeführt.
- Das Anbieten von unzulässigen Tätigkeiten eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes wird unter Sanktion gestellt.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Wien ergeben sich keine zusätzlichen Ausgaben.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften ergeben sich keine Mehrkosten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Auswirkungen auf die Beschäftigung in Krankenanstalten und auf den Wirtschaftsstandort Wien sind durch diese Novelle nicht zu erwarten.

Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht sind auf Grund der gegenständlichen Novelle nicht zu erwarten.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil

In der Praxis bestehen Unsicherheiten, in welchen Fällen ein Krankentransportdienst zur Beförderung einer Patientin oder eines Patienten gerufen werden muss und in welchen Fällen es genügt, einen nach gewerberechtlichen Vorschriften (Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996) berechtigten Fahrtendienst zu rufen.

Durch das Fehlen der klaren gesetzlichen Abgrenzung kommt es immer wieder zu Transporten von Patientinnen und Patienten, die einer Betreuung durch Sanitäter bedurft hätten, jedoch von einem einfachen Fahrtendienst transportiert wurden. Bei einem Transport durch nicht qualifiziertes Personal, oder mit ungeeigneten Transportmitteln und/oder fehlender medizinischer Ausrüstung vor dem Transport, während des Transports oder nach dem Transport entstehen für Patientinnen oder Patienten Gefährdungen, Gesundheitsbeeinträchtigungen, Schmerzen oder Verspätungen der Hilfeleistung bei Komplikationen. Mit der Klarstellung und Anführung von Beispielen, wann ein qualifizierter Krankentransport zu rufen ist, soll die Fragestellung für die Wahl des geeigneten Transportes eindeutig geklärt werden. Dem medizinischen Personal ist oft nicht klar, dass Fahrtendienste, die Krankenbeförderungen durchführen, keine Bewilligung nach dem Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG besitzen. Daher soll der Anwendungsbereich des WRKG deutlicher formuliert werden, sodass die Abgrenzung zum Fahrtendienst nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht wird.

Zur Vermeidung von Patientengefährdungen wird der Bezeichnungsschutz ausgeweitet. Das Anbieten von Dienstleistungen eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes soll der Durchführung von Aufgaben eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht gleichgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens:

Durch die Änderungen entstehen der Stadt Wien keine Mehrkosten.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 2):

In Abs. 2 erfolgt eine demonstrative Aufzählung der Fälle eines Krankentransportes, bei denen eine Betreuung durch Sanitäterinnen oder Sanitäter auf jeden Fall notwendig ist.

In Abs. 2 Ziffer 3 wird klargestellt, dass die medizinische Anordnung eines Liegend- oder Sitzendtransportes mittels Krankentrage oder eines Tragsessels jedenfalls ein Krankentransport nach dem WRKG sein muss.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1):

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass jedenfalls dann, wenn die Betreuung durch Sanitäterinnen oder Sanitäter vor dem Transport, während des Transports oder nach dem Transport erforderlich ist, der Anwendungsbereich des WRKG gegeben ist. Dies gilt auch für Fahrtendienste mit einer Berechtigung nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996. Das heißt die Notwendigkeit des Transportes mit Sanitäterinnen oder Sanitätern ist ausschlaggebend dafür, ob ein nach dem WRKG bewilligter Krankentransportdienst für den Transport zu bestellen ist.

Zu Z 3 (§ 10):

Der Bezeichnungsschutz wird ausgedehnt. Geschützt sind insbesondere die Bezeichnungen „Rettungsdienst“, „Krankentransportdienst“, „Rettungstransport“ und „Krankentransport“ sowie vergleichbare Begrifflichkeiten und Übersetzungen dieser Bezeichnungen in andere Sprachen.

Zu Z 4 (§ 11 Abs. 3):

Es handelt sich um notwendige Änderungen der geltenden Bestimmung, die sich aus der Verwaltungspraxis ergeben haben. Es soll damit hintangehalten werden, dass eine Bewilligung für einen Rettungs- oder Krankentransportdienst trotz Einstellung des Betriebs für längere Zeit „aufbewahrt“ wird.

Zu Z 5 (§ 12):

Für die Änderung eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes wird an Stelle des bisherigen Anzeigeverfahrens ein Bewilligungsregime eingeführt.

Zu Z 6 (§ 14 Abs. 4 Z 6):

Die Aufsichtsbehörde soll auch Abschriften und Ablichtungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit verlangen können.

Zu Z 7 und 8 (§ 14 Abs. 5 und 6):

Den Organen des Magistrats soll auch bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung des WRKG die Möglichkeit gegeben werden gegen Unbefugte vorzugehen. Berechtigte Personen im Sinne dieser Bestimmung sind sowohl natürliche als auch juristische Personen.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 8):

Die Betriebsunterbrechung ist drei Monate vorher dem Magistrat anzuzeigen.

Zu Z 10 (§ 29 Abs. 5):

Es handelt sich um eine Zitat Anpassung.

Zu Z 11, 12 und 13 (§ 32 Abs. 1 Z 3, 7 und 8):

Es handelt sich um die Adaptierung der Verwaltungsstrafbestimmungen.

Zu Z 14 (§ 32 Abs. 1a):

Auch das Anbieten von unzulässigen Tätigkeiten eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes soll verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden können. Das Anbieten von Tätigkeiten wird daher der Durchführung der Tätigkeit eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes gleichgestellt. Auch das Anbieten im Rahmen von allfälligen Ausschreibungen ist von dieser Regelung erfasst. Es soll die gleiche Strafdrohung wie für Abs. 1 zur Anwendung gelangen (Abs. 2 und 3).

Zu Artikel II:

Das Gesetz soll mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG	
<p style="text-align: center;">Krankentransportdienst</p> <p>§ 2. (1) Aufgabe eines Krankentransportdienstes ist es, Personen, bei denen während des Transports eine Betreuung durch Sanitäter medizinisch notwendig ist und die aus medizinischen Gründen kein gewöhnliches Verkehrsmittel benutzen können, unter sachgerechter Betreuung mit geeigneten Transportmitteln zu befördern.</p> <p>(2) Der Transport von Personen, welche während des Transports nicht der medizinischen Betreuung durch Sanitäter bedürfen, ist von diesem Gesetz ausgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">Krankentransportdienst</p> <p>§ 2. (1) Aufgabe eines Krankentransportdienstes ist es, Personen, bei denen während des Transports eine Betreuung durch Sanitäter medizinisch notwendig ist und die aus medizinischen Gründen kein gewöhnliches Verkehrsmittel benutzen können, unter sachgerechter Betreuung mit geeigneten Transportmitteln zu befördern.</p> <p>(2) Ein Krankentransport mit einem Krankentransportdienst im Sinne des Abs. 1 ist jedenfalls dann notwendig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen im Rahmen eines Transports einer medizinisch indizierten Betreuung oder Versorgung bedürfen,2. zur Herstellung der Transportfähigkeit kranker, verletzter oder sonstiger hilfsbedürftiger Personen Maßnahmen, die eine aktive, körpernahe Arbeit mit oder an den zu befördernden Personen erfordern, wie insbesondere das fachgerechte Heben, Tragen, Umlagern oder Stabilisieren, medizinisch erforderlich sind,3. es medizinisch erforderlich ist, kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen liegend oder sitzend unter Einsatz eines Tragsessels oder einer Krankentrage oder von Geräten zum Immobilisieren (z.B. Schienen, Vakuummatrizen) fachgerecht zu transportieren,4. besondere Hygiene- oder Desinfektionsmaßnahmen vor dem Transport, während des Transports oder nach dem Transport von Personen, insbesondere von immungeschwächten oder infektiösen Personen, notwendig sind,5. aus hinreichendem Grund anzunehmen ist, dass kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen während des Transports nicht auf Grund einer Zustandsverschlechterung, insbesondere bei auftretenden Akutsituationen, einer fachgerechten Versorgung einschließlich der Verabreichung von Sauerstoff oder einer qualifizierten Durchführung von

Abgrenzung

§ 4. (1) Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen:

1. gewerbsmäßiger Transport von Personen, zu deren Durchführung der Betreiber nach gewerberechtlichen Vorschriften berechtigt ist;

2. innerbetriebliche Hilfs- und Rettungsdienste.

(2) ...

Bezeichnungsschutz

§ 10. Die Verwendung der Bezeichnungen „Rettungsdienst“ oder „Krankentransportdienst“ und von Übersetzungen dieser Bezeichnungen in andere Sprachen in Geschäftspapieren, Beschriftungen, Firmennamen oder Beschriftungen auf Transportmitteln, die fälschlicherweise den Anschein erwecken, dass es sich um einen Rettungs- oder Krankentransportdienst nach diesem Gesetz handelt, ist verboten.

lebensrettenden Sofortmaßnahmen bedürfen,

6. wegen des psychischen Gesundheitszustandes der zu befördernden Person eine Selbstgefährdung oder eine Gefährdung Dritter nicht auszuschließen ist oder

7. sonstige vom Tätigkeitsbereich der Sanitäter gemäß dem Sanitätergesetz - SanG, BGBl. I Nr. 30/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 59/2018, umfasste Handlungen erforderlich sind.

Abgrenzung

§ 4. (1) Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen, sofern die zu befördernden Personen keiner fachgerechten Versorgung, Hilfe oder Betreuung durch Sanitäter bedürfen:

1. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen, zu deren Durchführung der Betreiber nach gewerberechtlichen Vorschriften berechtigt ist, soweit es sich nicht um Krankentransporte oder Rettungsdiensteinsätze nach diesem Gesetz handelt,

2. die gewerbsmäßige Beförderung von Menschen mit Behinderung, zu deren Durchführung der Betreiber nach gewerberechtlichen Vorschriften berechtigt ist, und für welche vor dem Transport, während des Transports oder nach dem Transport keine medizinische Notwendigkeit einer Betreuung durch Sanitäter gegeben ist, und

3. innerbetriebliche Hilfs- und Rettungsdienste.

(2) ...

Bezeichnungsschutz

§ 10. Die Verwendung von Bezeichnungen, die den Anschein erwecken, dass es sich um einen Rettungs- oder Krankentransportdienst handelt oder dass Transportdienstleistungen im Sinne des vorliegenden Gesetzes mit entsprechender Bewilligung erbracht werden, ist ausnahmslos den nach diesem Gesetz berechtigten Rettungs- und Krankentransportdiensten vorbehalten.

Widerruf und Erlöschen der Bewilligung

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Die Bewilligung erlischt, wenn der Betrieb eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes nicht innerhalb eines Jahres nach rechtskräftiger Bewilligung aufgenommen wird

Änderung

§ 12. (1) Rettungs- und Krankentransportdienste haben sicherzustellen, dass auch bei Durchführung von Änderungen eines Rettungsdienstes den Anforderungen des § 6 Abs. 2 und 3 sowie bei Durchführung von Änderungen eines Krankentransportdienstes den Anforderungen des § 8 Abs. 2 und 3 entsprochen wird. § 6 Abs. 4 und § 8 Abs. 4 gelten sinngemäß.

(2) Auf Verlangen sind dem Magistrat Unterlagen vorzulegen, die zur umfassenden Beurteilung der Änderung und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen erforderlich sind. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Folgende beabsichtigte Änderungen sind dem Magistrat unter Vorlage der vollständigen Nachweise schriftlich anzuzeigen:

1. Verlegung der Einsatzleitstellen oder Einsatzstellen,
2. Errichtung zusätzlicher Einsatzleitstellen oder Einsatzstellen,
3. Auflassung der Einsatzleitstellen oder Einsatzstellen,
4. Übertragung auf einen neuen Rechtsträger,

Widerruf und Erlöschen der Bewilligung

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Die Bewilligung eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes erlischt, wenn

1. der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach rechtskräftiger Bewilligung aufgenommen wird, oder

2. der Betrieb nach einer Unterbrechung gemäß § 15 Abs. 8 nicht nachweislich innerhalb eines Jahres ab Beginn der Betriebsunterbrechung wieder aufgenommen wurde.

Änderung

§ 12. (1) Folgende Änderungen eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes bedürfen der Bewilligung des Magistrats:

1. Verlegung der Einsatzleitstellen oder Einsatzstellen,

2. Errichtung zusätzlicher Einsatzleitstellen oder Einsatzstellen,

3. Auflassung der Einsatzleitstellen oder Einsatzstellen,

4. Übertragung auf einen neuen Rechtsträger,

5. Einstellung des Rettungs- oder Krankentransportdienstes,

6. Änderung des ärztlichen Leiters,

7. Änderung der Bezeichnung,

8. Änderung der Anzahl der Transportmittel,

9. wesentliche bauliche Änderungen.

(2) § 6 Abs. 2, 3 und 4, § 8 Abs. 2, 3 und 4, § 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 gelten sinngemäß. Auf Verlangen sind dem Magistrat **weitere** Unterlagen vorzulegen, die zur umfassenden Beurteilung der Änderung und zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen **für die Bewilligung** erforderlich sind.

5. Einstellung und Wiederaufnahme des Rettungsdienstes,
6. Einstellung und Wiederaufnahme des Krankentransportdienstes,
7. Änderung des ärztlichen Leiters,
8. Änderung der Bezeichnung,
9. Änderung der Anzahl der Transportmittel,
10. wesentliche bauliche Änderungen.

(4) Eine Änderung nach Abs. 3 hat der Magistrat binnen drei Monaten ab Einlangen der Anzeige und der vollständigen Nachweise bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen.

(5) Untersagt der Magistrat nicht binnen drei Monaten nach Einlangen der Anzeige und der vollständigen Unterlagen die Änderung oder nimmt der Magistrat vor Ablauf der Frist die Anzeige mit Bescheid zur Kenntnis, darf die Änderung vorgenommen werden.

(6) Wurde vom Rettungs- oder Krankentransportdienst keine Anzeige erstattet, hat der Magistrat binnen drei Monaten nachdem er über eine Änderung nachweislich Kenntnis erlangt hat, die Änderung bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn trotz Aufforderung unter gleichzeitiger, angemessener Fristsetzung keine vollständigen Nachweise vorgelegt werden.

Aufsicht

§ 14. (1) bis (3) ...

(4) Soweit es zur Überprüfung, ob den in diesem Gesetz und in einer Verordnung nach § 13 festgelegten Pflichten und Anforderungen entsprochen wird und vorgeschriebene Auflagen eingehalten werden, notwendig ist, sind die Organe des Magistrats und die von ihnen beigezogenen Personen, wie insbesondere Sachverständige, berechtigt:

1. im erforderlichen Ausmaß Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen zu betreten;
2. Transportmittel zu betreten, die für Rettungs- oder Krankentransport verwendet

Aufsicht

§ 14. (1) bis (3) ...

(4) Soweit es zur Überprüfung, ob den in diesem Gesetz und in einer Verordnung nach § 13 festgelegten Pflichten und Anforderungen entsprochen wird und vorgeschriebene Auflagen eingehalten werden, notwendig ist, sind die Organe des Magistrats und die von ihnen beigezogenen Personen, wie insbesondere Sachverständige, berechtigt:

1. im erforderlichen Ausmaß Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen zu betreten;

<p>werden;</p> <p>3. Kontrollen vorzunehmen;</p> <p>4. Auskünfte zu verlangen;</p> <p>5. Einsicht in Unterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen;</p> <p>6. Abschriften oder Ablichtungen von Unterlagen und Aufzeichnungen anzufertigen.</p> <p>(5) Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, den Organen des Magistrats und den von ihnen beigezogenen Personen die Befugnisse nach Abs. 4 zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Rechte und Pflichten</p> <p>§ 15. (1) bis (7) ...</p> <p style="text-align: center;">Zahlungspflicht</p> <p>§ 29. (1) bis (4) ...</p> <p>(5) Auf die Bemessung, Einhebung und zwangsweise Eintreibung der Gebühren findet die Wiener Abgabenordnung, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, in der jeweils</p>	<p>2. Transportmittel zu betreten, die für Rettungs- oder Krankentransport verwendet werden;</p> <p>3. Kontrollen vorzunehmen;</p> <p>4. Auskünfte zu verlangen;</p> <p>5. Einsicht in Unterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen;</p> <p>6. Abschriften oder Ablichtungen von Unterlagen und Aufzeichnungen anzufertigen oder zu verlangen.</p> <p>(5) Soweit es zur Vollziehung dieses Gesetzes, insbesondere bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung gemäß § 32 Abs. 1 und 1a, erforderlich ist, sind die Organe des Magistrats sowie von diesen beigezogene Personen, wie insbesondere Sachverständige, berechtigt, im Sinne des Abs. 4 Z 1 bis 6 auch gegen nicht nach diesem Gesetz bewilligte oder berechnete Betriebe, Einrichtungen und Personen vorzugehen.</p> <p>(6) Die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, den Organen des Magistrats und den von diesen beigezogenen Personen die Befugnisse nach Abs. 4 und 5 zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Rechte und Pflichten</p> <p>§ 15. (1) bis (7) ...</p> <p>(8) Rettungs- und Krankentransportdienste haben dem Magistrat eine Betriebsunterbrechung drei Monate vorher unter Angabe des Datums des Beginns und der Dauer anzuzeigen. Der Betrieb darf höchstens für die Dauer von einem Jahr unterbrochen werden.</p> <p style="text-align: center;">Zahlungspflicht</p> <p>§ 29. (1) bis (4) ...</p> <p>(5) Auf die Bemessung, Einhebung und zwangsweise Eintreibung der Gebühren findet die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2018, Anwendung.</p>
--	--

geltenden Fassung, Anwendung.

Strafbestimmungen

§ 32. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, wer:

1. und 2. ...

3. einen privaten Krankentransportdienst ohne Bewilligung des Magistrats betreibt oder die Aufgabe eines Krankentransportdienstes nach § 2 Abs. 1 ohne Bewilligung des Magistrats durchführt;

4. bis 6. ...

7. eine schriftliche Anzeige nach § 12 Abs. 3 unterlässt;

8. entgegen § 14 Abs. 5 die Vornahme der behördlichen Befugnisse nicht ermöglicht;

9. bis 13. ...

(2) und (3) ...

Strafbestimmungen

§ 32. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, wer:

1. und 2. ...

3. einen privaten Krankentransportdienst ohne Bewilligung des Magistrats betreibt oder die Aufgabe eines Krankentransportdienstes nach § 2 ohne Bewilligung des Magistrats durchführt;

4. bis 6. ...

7. Entgegen § 12 Abs. 1 Änderungen ohne Bewilligung des Magistrats durchführt;

8. entgegen § 14 Abs. 6 die Vornahme der behördlichen Befugnisse nicht ermöglicht;

9. bis 13. ...

(1a) Das Anbieten einer zum Aufgabenbereich eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes gehörenden Tätigkeit wird der Durchführung von Aufgaben eines Rettungs- oder Krankentransportdienstes im Sinne des Abs. 1 gleichgehalten.

(2) und (3) ...